

ihn umgebende Außenwelt in einer für die Werktätigen gefährlichen Weise ein und verletzt damit ein bestimmtes Verbrechenobjekt. Daher ist die objektive Seite des Verbrechens, die das objektive Verhalten des Verbrechers und dessen gesellschaftsgefährliche Wirkungen umfaßt, ein notwendiger Bestandteil und das entscheidende objektive Kriterium eines jeden Verbrechens. Die Anerkennung dieser Seite der objektiven Seite des Verbrechens durch das Strafrecht der Deutschen Demokratischen Republik ist eine entscheidende Garantie für die Rechtssicherheit in der Strafrechtspflege und gegen jede Gesinnungsverfolgung und Willkür.

A. BEGRIFF UND UMFANG DER OBJEKTIVEN SEITE DES VERBRECHENS

I. Der Begriff der objektiven Seite des Verbrechens

Die objektive Seite des Verbrechens ist die tatbestandsmäßige äußere Art und Weise der Einwirkung des Verbrechers auf das Verbrechenobjekt.

Die Begriffsbestimmung umfaßt alle objektiven Umstände des Verbrechens in ihrer konkreten Erscheinungsform und ihrem Zusammenhang mit denjenigen Bedingungen von Raum und Zeit, die für die strafrechtliche Beurteilung von Bedeutung sind. Es handelt sich hier um Umstände des äußerlich sichtbaren Tatverlaufs. Zu diesen Umständen gehören:

1. die äußeren Formen des verbrecherischen Handelns, in denen der Verbrecher das Verbrechenobjekt angegriffen hat, wie das verbrecherische Tun oder Unterlassen;
2. die Mittel und Methoden der Verbrechensbegehung ;
3. die gesellschaftsgefährlichen Folgen des verbrecherischen Handelns.

II. Die Widerspiegelung der objektiven Seite im Tatbestand

In den Tatbeständen der speziellen Strafnormen nimmt die Charakterisierung der objektiven Seite des Verbrechens den größten Raum ein. Diese Maßnahme des Gesetzgebers ist erforderlich, weil eine unzureichende Widerspiegelung der objektiven Umstände des Ver-